

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. August 1970

Nummer 75

| Glied.- Nr. | Datum | Inhalt | Seite |
|----------------|-------------|--|-------|
| 764 | 10. 7. 1970 | Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz — SpkG. —) | 604 |

764

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes über die
Sparkassen sowie über die Girozentrale
und Sparkassen- und Giroverbände
(Sparkassengesetz — SpkG —)**

Vom 10. Juli 1970

Auf Grund des Artikels V Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 482) wird nachstehend der vom 1. September 1970 an geltende Wortlaut des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentralen und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz) vom 7. Januar 1958 (GV. NW. S. 5)

in der Fassung

der Berichtigung (GV. NW. 1958 S. 352) und des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514)

bekanntgemacht.

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Kassmann

**Gesetz
über die Sparkassen sowie über die Girozentrale
und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassen-
gesetz — SpkG —) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 10. Juli 1970**

A. Sparkassen

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

**Errichtung und Auflösung
von Sparkassen und Zweigstellen**

(1) Gemeinden oder Gemeindeverbände können Sparkassen errichten. Sie bedürfen zur Errichtung oder Auflösung von Sparkassen der Genehmigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr. Die Genehmigung ist im Einvernehmen mit dem Innenminister zu erteilen.

(2) Die Sparkassen können im Gebiet ihres Gewährträgers Haupt- und Zweigstellen errichten. Kreissparkassen dürfen im Gebiet kreisangehöriger Gemeinden und Gemeindeverbände mit eigener Sparkasse keine Zweigstellen errichten. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr nach Anhörung der betroffenen Sparkasse, ihres Gewährträgers und des Sparkassen- und Giroverbandes Ausnahmen zulassen.

§ 2

Rechtsnatur

Die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden errichteten Sparkassen sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

§ 3

Aufgaben

Die Sparkassen dienen der kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung insbesondere des Geschäftsgebietes und ihres Gewährträgers. Zu ihren Aufgaben gehört es vor allem, den Sparsinn und die Vermögensbildung zu fördern. Die Kreditversorgung dient vornehmlich der Kreditausstattung des Mittelstandes sowie der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise.

**§ 4
Satzung**

(1) Im Rahmen dieses Gesetzes und der nach § 48 erlassenen Rechtsverordnung sind die Rechtsverhältnisse der Sparkasse durch Satzung zu regeln.

(2) Die Satzung ist von der Vertretung des Gewährträgers zu erlassen.

(3) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr erläßt im Einvernehmen mit dem Innenminister eine Mustersatzung. Abweichungen von der Mustersatzung bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

§ 5

Haftung des Gewährträgers

Für die Verbindlichkeiten der Sparkassen haftet die Gemeinde oder der Gemeindeverband als Gewährträger unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Gewährträger nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden.

II.

Verwaltung der Sparkassen

1.

**Zuständigkeiten der Vertretung
des Gewährträgers**

§ 6

(1) Die Vertretung des Gewährträgers wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates.

(2) Sie beschließt über

- a) die Errichtung der Sparkasse,
- b) die Auflösung der Sparkasse,
- c) die Vereinbarungen nach §§ 31, 32 und 33,
- d) den Erlaß und die Änderung der Sparkassensatzung,
- e) die Genehmigung der Bestellung der Mitglieder des Vorstandes durch den Verwaltungsrat,
- f) die Entlastung der Organe der Sparkasse,
- g) den Teil des Jahresüberschusses, der sich aus § 27 Abs. 2 ergibt.

2.

Organe der Sparkasse

§ 7

Organe

Organe der Sparkasse sind
der Verwaltungsrat,
der Kreditausschuß,
der Vorstand.

a.

Verwaltungsrat

§ 8

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) mindestens vier, höchstens zehn weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- c) zwei Dienstkräften der Sparkasse.

(2) Bei Sparkassen mit 250 und mehr ständig Beschäftigten besteht der Verwaltungsrat aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- c) fünf Dienstkräften der Sparkasse.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

§ 9

Vorsitz

(1) Die Vertretung des Gewährträgers wählt eines ihrer Mitglieder oder den Hauptverwaltungsbeamten zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Bei Zweckverbandssparkassen wählt die Vertretung des Zweckverbandes eines ihrer Mitglieder oder den Hauptverwaltungsbeamten eines Zweckverbandsmitgliedes zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

(2) Ist Vorsitzender des Verwaltungsrates ein Mitglied der Vertretung des Gewährträgers, so wählt diese aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates einen ersten und zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden.

(3) Ist der Hauptverwaltungsbeamte Vorsitzender des Verwaltungsrates, so wird er im Falle seiner Verhinderung durch seinen allgemeinen Vertreter im Hauptamt vertreten. Er kann einen Beigeordneten mit seiner ständigen Vertretung beauftragen. Bei Zweckverbandssparkassen wird der Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten von der Vertretung des Zweckverbandes aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder gewählt.

(4) Ist ein Mitglied der Vertretung des Gewährträgers Vorsitzender des Verwaltungsrates, so nimmt der Hauptverwaltungsbeamte an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Bei Zweckverbandssparkassen wählt die Vertretung des Zweckverbandes den Hauptverwaltungsbeamten und einen Stellvertreter aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder. Der Hauptverwaltungsbeamte ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, seine Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Verwaltungsrat darzulegen. Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 10

Mitglieder des Verwaltungsrates

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 8 Abs. 1 Buchstabe b) und Absatz 2 Buchstabe b) werden von der Vertretung des Gewährträgers für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Gewährträgers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 35 der Gemeindeordnung gewählt. Wählbar sind sachkundige Bürger, die der Vertretung des Gewährträgers, bei Amts- oder Zweckverbandssparkassen den Vertretungen der amtsangehörigen Gemeinden oder der Zweckverbandsmitglieder angehören können.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 8 Abs. 1 Buchstabe c) und Absatz 2 Buchstabe c) werden nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse gewählt. Der Vorschlag muß mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder enthalten.

(3) Über die Wahl aller Mitglieder des Verwaltungsrates wird in einem Wahlgang abgestimmt. Nach demselben Verfahren ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

(4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so tritt an seine Stelle ein Ersatzmitglied, das von der Gruppe der Vertretung des Gewährträgers benannt wird, die das ausgeschiedene Mitglied zur Wahl vorgeschlagen hatte. Benennt diese Gruppe den bisherigen Stellvertreter, so ist in gleicher Weise ein neuer Stellvertreter zu bestimmen. Ersatzmitglieder der nach Absatz 2 zu wählenden Mitglieder sind aus dem Vorschlag der Personalversammlung zu benennen.

(5) Das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlages der Personalversammlung regelt eine Rechtsverordnung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, die im Benehmen mit dem Wirtschaftsausschuß des Landtags zu erlassen ist.

§ 11

Ausschließungsgründe

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte des Gewährträgers oder der Sparkassen; diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 8

Abs. 1 Buchstabe c) und Absatz 2 Buchstabe c); § 9 bleibt unberührt.

- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungs-, Aufsichtsratsmitglieder, Leiter, Beamte, Angestellte oder Arbeiter von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln. Das gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft beteiligt ist.

- c) Dienstkräfte der Steuerbehörden und der Deutschen Bundespost.

(2) Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren schwebt oder eine Strafe verhängt worden ist oder die als Schuldner in ein Konkurs-, Vergleichs- oder Offenbarungseidverfahren in den letzten zehn Jahren verwickelt waren oder noch sind.

(3) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.

§ 12

Tätigkeitsdauer

Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neugewählten Verwaltungsrates weiter aus.

§ 13

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik. Er überwacht die Geschäftsführung.

(2) Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für

- a) die Wahl der Mitglieder des Kreditausschusses, die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und die Berufung dessen Vorsitzenden,
 b) die Bestellung von Stellvertretern für die Mitglieder des Vorstandes,
 c) die Bestellung von Dienstkräften, die im Falle der Verhinderung von Mitgliedern des Vorstandes und ihren Stellvertretern deren Aufgaben wahrnehmen,
 d) den Erlaß der Geschäftsanweisungen für den Kreditausschuß, den Vorstand und die Betriebsüberwachung,
 e) die Zuführung von Teilen des Jahresüberschusses nach § 27 Abs. 1, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Geschäftsberichtes.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über

- a) den Stellenplan der Sparkasse,
 b) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken; dies gilt nicht für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die zur Vermeidung von Verlusten im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden oder erworben worden sind,
 c) die Errichtung von sparkasseneigenen Gebäuden,
 d) die Eröffnung und Schließung von Zweigstellen,
 e) die Aufnahme von Darlehen; dies gilt nicht für Darlehen, die aufgrund staatlicher Förderungsmaßnahmen zweckgebunden sind.

(4) Der Verwaltungsrat wird angehört vor Beschlußfassung der Vertretung des Gewährträgers über

- a) die Auflösung der Sparkasse,
 b) die Vereinbarungen nach §§ 31, 32 und 33,
 c) die Änderung der Satzung,
 d) den Teil des Jahresüberschusses, der sich aus § 27 Abs. 2 ergibt.

(5) Die Satzung kann bestimmen, daß bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates vorgenommen werden dürfen.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(7) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

§ 14

Beanstandungen

Der Hauptverwaltungsbeamte ist verpflichtet, Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich zu begründen und dem Verwaltungsrat mitzuteilen. Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluß, so hat der Hauptverwaltungsbeamte unverzüglich die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

b.

Kreditausschuß

§ 15

Zusammensetzung des Kreditausschusses

(1) Der Kreditausschuß besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) den vom Verwaltungsrat gewählten Mitgliedern nach § 8 Abs. 1 Buchstabe a) und b) oder Absatz 2 Buchstabe a) und b), deren Zahl um eins höher ist als die der Vorstandsmitglieder,
- c) den Mitgliedern des Vorstandes; Stellvertreter nach § 17 Abs. 2 nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Vorsitzender des Kreditausschusses ist der Hauptverwaltungsbeamte des Gewährträgers. Bei Zweckverbandssparkassen wählt die Vertretung des Zweckverbandes den Vorsitzenden aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandmitglieder. § 9 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Mitglieder werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Gewährträgers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. § 10 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2, § 12 gelten entsprechend.

§ 16

Aufgaben des Kreditausschusses

(1) Der Kreditausschuß beschließt über Kreditanträge,

- a) für deren Entscheidung er zuständig ist (§ 48),
 - b) die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (2) Der Kreditausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende, die Hälfte seiner weiteren Mitglieder und ein Mitglied des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

(3) § 13 Abs. 6, § 14 gelten entsprechend.

c.

Vorstand

§ 17

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat kann Stellvertreter bestellen. Setzt sich der Vorstand aus mehreren Mitgliedern zusammen, muß die Zahl der Stellvertreter geringer sein

als die der Mitglieder. Die Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(3) Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter wird durch die Satzung bestimmt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes und die Stellvertreter werden aufgrund eines Dienstvertrages auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung für jeweils fünf Jahre ist zulässig. Die Vertragszeit kann unterschritten werden, wenn das Mitglied des Vorstandes oder der Stellvertreter vorher das 65. Lebensjahr vollendet. Der Beschluß über die Wiederbestellung darf frühestens ein Jahr vor Ablauf der Dienstzeit gefaßt werden.

(5) Ein Mitglied ist zum Vorsitzenden des Vorstandes zu berufen.

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung. Er vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich.

(2) An der Beschlußfassung des Vorstandes sind nur die Mitglieder des Vorstandes, im Falle ihrer Verhinderung die mit ihrer Vertretung beauftragten Personen zu beteiligen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

(3) Urkunden, die vom Vorstand oder von den mit seiner Vertretung beauftragten Personen ausgestellt und mit dem Siegel versehen sind, sind öffentliche Urkunden.

(4) Der Vorstand kann die Ausübung seiner Befugnisse teilweise übertragen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

3.

Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder der Sparkassenorgane

§ 19

Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen

(1) Kein Mitglied der Sparkassenorgane darf bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Das gilt auch, wenn der Betreffende

- a) persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiter, Angestellter oder Arbeiter eines privatrechtlichen Unternehmens ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, daß er von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband in ein Organ des Unternehmens entsandt worden ist,
- b) in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet bei den Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Kreditausschusses sowie dem Hauptverwaltungsbeamten das Organ selbst, im übrigen der Hauptverwaltungsbeamte.

§ 20

Sitzungsgeld

Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Kreditausschusses im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchstabe b) sowie der Hauptverwaltungsbeamte ein Sitzungsgeld. Die näheren Bestimmungen trifft die Satzung.

§ 21

Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder der Organe der Sparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der

Sparkasse verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen.

4.

Dienstkräfte

§ 22

Angestellte und Arbeiter

(1) Die bei der Sparkasse tätigen Angestellten und Arbeiter sind Dienstkräfte der Sparkasse.

(2) Der Vorstand entscheidet über Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter.

(3) Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Vorstandes ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Dienstvorgesetzter der übrigen Dienstkräfte der Sparkasse ist der Vorstand.

§ 23

Amtsverschwiegenheit

Die Vorschrift des § 21 gilt auch für alle bei der Sparkasse tätigen Dienstkräfte.

III.

Rechnungslegung und Entlastung

§ 24

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 25

Voranschlag der Handlungskosten

Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Voranschlag der Handlungskosten für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen und dem Verwaltungsrat vorzulegen.

§ 26

Jahresabschluß und Entlastung

(1) Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht vor.

(2) Der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht werden von dem zuständigen Sparkassen- und Giroverband geprüft. Der Prüfungsbericht wird von dem Sparkassen- und Giroverband dem Vorstand, dem Verwaltungsrat und dem Regierungspräsidenten zugeleitet.

(3) Nach Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Geschäftsberichtes legt der Verwaltungsrat den Jahresabschluß mit Bestätigungsvermerk des Sparkassen- und Giroverbandes sowie den Geschäftsbericht der Vertretung des Gewährträgers vor. Diese beschließt über die Zuführung des Überschusses nach § 27 Abs. 2 und die Entlastung der Organe der Sparkasse.

(4) Der Jahresabschluß, der Geschäftsbericht und die Beschlüsse nach Absatz 3 Satz 2 sind unverzüglich dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Der Vorstand hat den festgestellten Jahresabschluß mit Bestätigungsvermerk in den für die Bekanntmachungen der Sparkasse bestimmten Blättern zu veröffentlichen.

(5) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr kann durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes erlassen.

§ 27

Jahresüberschuß

(1) Der Verwaltungsrat kann bei Feststellung des Jahresabschlusses mit Wirkung für den Bilanzstichtag einen Teil aus dem Jahresüberschuß der Sicherheitsrücklage zuführen. Er kann ferner einen Teil aus dem Jahres-

überschuß, der nicht mehr als die Hälfte des sich aus Absatz 2 ergebenden Betrages ausmacht, einer freien Rücklage zuführen.

(2) Die Vertretung des Gewährträgers beschließt nach Anhörung des Verwaltungsrates, daß von dem um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschuß

a) ein Zehntel, wenn die Sicherheitsrücklage 3 vom Hundert, aber noch nicht 5 vom Hundert ihrer gesamten Einlagen,

b) bis zu einem Viertel, wenn die Sicherheitsrücklage 5 vom Hundert, aber noch nicht 7 $\frac{1}{2}$ vom Hundert ihrer gesamten Einlagen,

c) bis zur Hälfte, wenn die Sicherheitsrücklage 7 $\frac{1}{2}$ vom Hundert, aber noch nicht 10 vom Hundert ihrer gesamten Einlagen,

d) bis zu drei Vierteln, wenn die Sicherheitsrücklage 10 vom Hundert oder mehr ihrer gesamten Einlagen beträgt, dem Gewährträger, der Sicherheitsrücklage oder einer freien Rücklage zugeführt wird.

(3) Der nicht nach Absatz 1 und 2 verwendete Teil des Jahresüberschusses ist der Sicherheitsrücklage zuzuführen.

(4) Verzichtet die Vertretung des Gewährträgers auf die Zuführung eines Betrages an den Gewährträger, so kann der Verwaltungsrat diesen unmittelbar Dritten zuführen.

(5) Der Gewährträger hat den ihm nach Absatz 2 zugeführten Betrag für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Wird der Betrag nach Absatz 4 Dritten unmittelbar zugeführt, so ist er ebenfalls für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

IV.

Aufsicht

§ 28

Aufsichtsbehörden

(1) Die Sparkassen unterliegen der Aufsicht des Staates.

(2) Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident. Oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr. Die Befugnisse der Kommunal- aufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 29

Befugnisse der Aufsichtsbehörden

(1) Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß Verwaltung und Geschäftsführung der Sparkasse den Gesetzen und der Satzung entsprechen.

(2) Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Angelegenheiten der Sparkasse unterrichten, insbesondere sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei können sie sich der Prüfungseinrichtung des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes bedienen.

(3) Der Regierungspräsident kann verlangen, daß die Organe der Sparkasse zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen werden. Er kann Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Sparkasse, die das geltende Recht verletzen, aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

(4) Erfüllt eine Sparkasse die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht oder kommt sie dem Verlangen des Regierungspräsidenten nach Absatz 2 nicht nach, so kann der Regierungspräsident die Sparkasse anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Sparkasse der Anweisung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nach, so kann der Regierungspräsident an Stelle der Sparkasse das Erforderliche anordnen und auf deren Kosten selbst durchführen oder durch einen Beauftragten durchführen lassen.

§ 30

Genehmigungspflichtige Sparkassengeschäfte

Die Gewährung von Darlehen an den eigenen Gewährträger, bei Zweckverbandssparkassen auch an Mitglieder des Zweckverbandes, bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

V.

Zusammenlegung von Sparkassen

§ 31

Vereinigung von Sparkassen

(1) Benachbarte Sparkassen können durch Beschluß der Vertretungen ihrer Gewährträger nach Anhörung der Verwaltungsräte in der Weise vereinigt werden, daß

1. eine Sparkasse entsteht, auf die das Vermögen der beteiligten Sparkassen als Ganzes übergeht (Zweckverbandssparkasse) oder
2. eine Sparkasse von einer bestehenden oder neu zu errichtenden Sparkasse aufgenommen wird, auf die das Vermögen als Ganzes übergeht.

(2) In einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Gewährträgerschaft zu regeln.

(3) Die Vereinigung bedarf der Genehmigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr. Die Genehmigung ist im Einvernehmen mit dem Innenminister zu erteilen.

(4) Ist die Bildung eines Sparkassenzweckverbandes aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zur Erhaltung oder Schaffung der Leistungsfähigkeit der beteiligten Sparkassen im Interesse einer besseren Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft geboten, so kann der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister den beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbänden eine angemessene Frist zum Abschluß von Vereinbarungen über die Bildung eines Sparkassenzweckverbandes setzen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände, ihre Sparkassen und der Sparkassen- und Giroverband sind vorher zu hören. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister; die Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.

(5) Kommt die Vereinbarung innerhalb der Frist nicht zustande oder wird ihre Genehmigung versagt, so kann der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister die erforderlichen Anordnungen durch Rechtsverordnung treffen. Die Rechtsverhältnisse des Sparkassenzweckverbandes sind durch eine Satzung zu regeln, die die in der Rechtsverordnung zu bestimmende Behörde erläßt. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Rechtshandlungen, die aus Anlaß der Vereinigung von Sparkassen (Absatz 1, 4, 5) erforderlich werden, sind frei von landesrechtlich geregelten Gebühren. Das gleiche gilt für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

(7) Im Falle der Vereinigung von Sparkassen, bei der eine neue Sparkasse entsteht oder errichtet wird, werden die nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) den Personalräten der Einzelsparkassen zukommenden Befugnisse und Pflichten von dem Zeitpunkt an, in dem die Vereinigung der Sparkassen wirksam wird, bis zur Neuwahl des Personalrates für die vereinigte Sparkasse von einer Personalkommission ausgeübt. In die Personalkommission wird, soweit Gruppenwahl nach §§ 13 Abs. 1, 15 Abs. 2 LPVG stattgefunden hat, von dem Personalrat der einzelnen Sparkasse je ein Mitglied der in dem bisherigen Personalrat der Sparkasse vertretenen Gruppen entsandt. Soweit eine gemeinsame Wahl nach § 15 Abs. 2 und 5 LPVG stattgefunden hat, werden von dem Personalrat der einzelnen Sparkasse zwei seiner Mitglieder in die Personalkommission entsandt. Für die Mitglieder nach Satz 2 und 3 ist je ein Stellvertreter zu bestellen. Der Wahlvorstand für die Neuwahl des Personalrates ist spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt zu bestellen, in dem die Vereinigung der Sparkassen wirksam wird.

§ 32

Neuordnung der Sparkassen bei Gebietsänderungen der Gewährträger

(1) Im Zuge der Gebietsänderungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden sollen Sparkassen insbesondere durch Bildung von Zweckverbänden vereinigt oder Haupt- und Zweigstellen auf andere Sparkassen übertragen sowie die Gewährträgerschaft der Sparkassen geregelt werden, wenn dies der Erhaltung und Schaffung leistungsfähiger Sparkassen dient. Die Beteiligten treffen die hierfür notwendigen Vereinbarungen. Diese bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister; die Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.

(2) Werden die Vereinbarungen nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Gebietsänderungen zur Genehmigung vorgelegt oder wird die Genehmigung versagt, so kann der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister nach Anhörung der betroffenen Sparkassen, ihrer Gewährträger und des Sparkassen- und Giroverbandes durch Rechtsverordnung die erforderlichen Anordnungen treffen.

(3) Bei Übertragung der Zweigstellen nach Absatz 2 ist zwischen den beteiligten Sparkassen ein angemessener Ausgleich herbeizuführen.

(4) § 31 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 33

Übertragung von Zweigstellen

(1) Zweigstellen einer Sparkasse, die infolge der Gebietsänderungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden außerhalb des Gebietes ihres Gewährträgers liegen, sind unbeschadet von § 32 auf die Sparkasse zu übertragen, die berechtigt ist, in diesem Gebiet Zweigstellen zu errichten. Von der Übertragung kann bei Vorliegen besonderer Gründe mit Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister abgesehen werden; dieser hat die andere Sparkasse, deren Gewährträger und den Sparkassen- und Giroverband zu hören.

(2) Für die Übertragung nach Absatz 1 treffen die Beteiligten die notwendigen Vereinbarungen; diese bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Werden die Vereinbarungen nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Gebietsänderungen dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorgelegt oder wird die Genehmigung versagt, so ordnet der Regierungspräsident die Übertragung der Zweigstellen an und regelt die Auseinandersetzung.

(3) § 31 Abs. 6 und § 32 Abs. 3 gelten entsprechend.

B. Girozentrale

§ 34

Rechtsnatur

Die Westdeutsche Landesbank Girozentrale ist ein Kreditinstitut in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Düsseldorf und Münster.

§ 35

Satzung

Die Rechtsverhältnisse der Westdeutschen Landesbank Girozentrale werden durch Satzung geregelt. Die Satzung und ihre Änderungen werden vom Verwaltungsrat beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 36

Aufgaben

(1) Der Westdeutschen Landesbank Girozentrale obliegen die Aufgaben einer Staats- und Kommunalbank sowie einer Sparkassenzentralbank. Sie kann auch Bankgeschäfte anderer Art und die weiteren in ihrer Satzung vorgesehenen Geschäfte betreiben.

(2) Als Sparkassenzentralbank verwaltet sie insbesondere die Einlagen der Sparkassen und pflegt den Spar giroverkehr.

§ 37

Haftung der Gewährträger

(1) Gewährträger der Westdeutschen Landesbank Girozentrale sind

das Land Nordrhein-Westfalen,
der Landschaftsverband Rheinland,
der Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und
der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband.

(2) Die Gewährträger haften für die Verbindlichkeiten der Bank nach Maßgabe der Satzung. Eine Inanspruchnahme der Gewährträger ist jedoch erst möglich, wenn eine Befriedigung aus dem Vermögen der Westdeutschen Landesbank Girozentrale nicht zu erlangen ist.

§ 38

Organe

(1) Organe der Westdeutschen Landesbank Girozentrale sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Vorstand.

(2) Zusammensetzung und Befugnisse der Organe regelt die Satzung.

§ 39

Rechnungslegung und Gewinnverteilung

(1) Die Westdeutsche Landesbank Girozentrale ist mindestens einmal im Jahr durch einen vom Verwaltungsrat zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Die näheren Bestimmungen über die Rechnungslegung und die Gewinnverteilung trifft die Satzung.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses erlassen.

§ 40

Aufsicht

Die staatliche Aufsicht über die Westdeutsche Landesbank Girozentrale führt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

C. Sparkassen- und Giroverbände

§ 41

Rechtsnatur

Die von den Sparkassen und ihren Gewährträgern gebildeten Sparkassen- und Giroverbände,

- a) der Rheinische Sparkassen- und Giroverband in Düsseldorf und
- b) der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband in Münster

sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 42

Satzung

Die Rechtsverhältnisse der Sparkassen- und Giroverbände werden durch Satzung geregelt. Erlaß und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 43

Aufgaben

Die Sparkassen- und Giroverbände haben die Aufgabe, das Sparkassenwesen zu fördern, Prüfungen bei den Mitgliedsparkassen durchzuführen und die Aufsichtsbehörden gutachtlich zu beraten.

§ 44

Organe

(1) Organe der Verbände sind:

- a) Die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorstand,
- c) der Verbandsvorsteher.

(2) Die Abstimmung in der Verbandsversammlung erfolgt grundsätzlich nach dem gleichen Stimmrecht. Wird die Abstimmung nach Anteilen am Stammkapital des Verbandes beantragt, so gelten Satz 3 und 4. Jeder Vertreter hat eine Grundstimme. Beträgt der Anteil der Sparkasse am Stammkapital des Verbandes mehr als 1,5 vom Hundert, so hat der Vertreter für jede weiteren angefangenen 1,5 vom Hundert je eine Zusatzstimme.

(3) Der Verbandsvorsteher, der hauptamtlich anzustellen ist, kann nicht zugleich das Amt des Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorstandes bekleiden.

(4) Zusammensetzung und Befugnisse der Organe im übrigen regelt die Satzung.

§ 45

Staatsaufsicht

Die staatliche Aufsicht über die Sparkassen- und Giroverbände wird durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister ausgeübt.

D. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 46

Versorgungslasten

Die Sparkasse trägt die Versorgungslasten für die ehemaligen Dienstkräfte des Gewährträgers, die bei Eintritt des Versorgungsfalles bei der Sparkasse tätig gewesen sind, sowie die Versorgungslasten für ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

§ 47

Sonderregelungen

Abweichende Regelungen von den Vorschriften dieses Gesetzes über die Zusammensetzung der Sparkassenorgane, die vor dem 1. Januar 1957 aus Anlaß der Zusammenlegung von Sparkassen getroffen worden sind, ferner Abweichungen, die durch Gebietsänderungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden notwendig werden, können nach Anhören der beteiligten Sparkassen und des Sparkassen- und Giroverbandes durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister zugelassen werden. Die Abweichungen sind in der Satzung festzulegen.

§ 48

Durchführung des Gesetzes

(1) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister eine Rechtsverordnung über die Zuständigkeiten des Kreditausschusses und des Vorstandes im Kreditgeschäft, über die Geschäfte der Sparkassen (Verbindlichkeiten, Anlage der Sparkassenbestände, sonstige Geschäfte), über die Abgabe und Annahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen, die Übertragung von Geschäftsführungsbefugnissen, über die Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern, über die Auflösung der Sparkasse und über die Zulassung von Ausnahmen durch die Aufsichtsbehörden zu erlassen.

(2) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr erläßt im Einvernehmen mit dem Innenminister die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 49^{*)}

^{*)} Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1958. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Vorschriften.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.